



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen

des § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot)

des § 1 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung in der derzeit gültigen Fassung

Einzel- Ausnahmegenehmigung

Dauer-Ausnahmegenehmigung

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name des Fahrzeughalters

Genauere Bezeichnung des Unternehmens

Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

Telefon / Telefax

Straße, Haus-Nr.

Transportfahrzeuge

Amtliches Kennzeichen

weitere Kennzeichen

zul. Gesamtgewicht (t)

LKW

Anhänger

Zugmaschine

Auflieger

Ersatzfahrzeug 1

Ersatzfahrzeug 2

Art der zu transportierenden Güter (bitte genaue Bezeichnung und einzeln auflisten)

tats. Gewicht (t)

Beantragter Zeitraum

Für eine Fahrt

am

von

Uhr

bis

Uhr

Für mehrere Fahrten

vom

bis

vom

bis

Abgangsort/Vorgesehene Fahrtstrecke (genauer Beförderungsweg) / Empfänger bzw. Empfängerin
Abgangsort / Leerfahrt – genaue Anschrift des

Vorgesehene

Zielort (genaue Anschrift)

Begründung über die Dringlichkeit der Fahrt(en)

Fahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht sind nicht verfügbar
Die regelmäßige Beförderung ist notwendig (nur bei Dauer-Ausnahmegenehmigung)

Bemerkungen

Folgende Unterlagen werden mit dem Antrag beigelegt:

Fracht- und Begleitpapiere

für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen

Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung

Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich

Bei Dauerausnahmegenehmigung eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und sind darüber unterrichtet, dass die beabsichtigte Fahrt erst nach Aushändigung der beantragten Ausnahmegenehmigungen durchgeführt werden darf.

Es ist uns bekannt, dass die erteilte Ausnahmegenehmigung nicht von der Einhaltung anderer für die Fahrt bzw. Beförderung maßgebender Vorschriften (z.B. nach der StVO, StVZO oder nach dem Güterkraftverkehrsgesetz) entbindet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in bzw. Transportunternehmer/-in

Hinweise: Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe

- für Güter, zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar
- Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln; termingerechte Be- und Entladung von
- Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- und
- Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und
- Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrtturnieren (auch mit
- Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten; Beförderung von
- Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO.